

Auftrag zur Lieferung von Erdgas für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für berufliche, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch bis 1.500.000 kWh

durch die Stadtwerke Neustadt in Holstein, Neukoppel 2, 23730 Neustadt in Holstein (nachfolgend „Stadtwerke“ genannt)

1. Kundendaten / Verbrauchsstelle (bitte ausfüllen)

Anrede, Vorname, Nachname des/r Kunden bzw. Firma oder Wohnungseigentümergeinschaft			Internes Bearbeitungsfeld SWNH (bitte nicht ausfüllen)
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Kundennummer (falls vorhanden)	Telefon (optional, für Rückfragen)	E-Mail-Adresse (optional)	
Rechnungsanschrift (nur ausfüllen, wenn diese von der Kundenanschrift abweicht)			
Anschrift der Verbrauchsstelle (nur ausfüllen, wenn diese von der Kundenanschrift abweicht)			Sachbearbeiter:
Zählernummer	Zählerstand, abgelesen am	Marktllokations-Identifikationsnummer (falls bekannt)	
Netzbetreiber			

– nachfolgend „Kunde“ genannt –

2. Angaben zum bisherigen Lieferanten (bitte ankreuzen und ausfüllen)

- Ich/Wir werden bereits von den Stadtwerken beliefert.
- Es handelt sich um einen Neueinzug/Umzug.
- Es handelt sich um einen Lieferantenwechsel. Der Kunde bevollmächtigt – sofern erforderlich – die Stadtwerke Neustadt in Holstein zur Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie zur Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten.

Name des bisherigen Lieferanten

Kundennummer des bisherigen Lieferanten

Gewünschter Liefertermin

Sofern eine Belieferung zum Wunschtermin aufgrund der bestehenden Regelungen zum Wechsel des Lieferanten, des Bestehens einer längeren Kündigungsfrist im bisherigen Liefervertrag oder auf Grund des Nichtvorliegens der Kündigungsbestätigung des bisherigen Lieferanten sowie der Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers nicht möglich ist, findet der Lieferbeginn zum nächstmöglichen Termin statt. Maßgeblich für den Lieferbeginn ist die Mitteilung der Stadtwerke zum Zustandekommen des Liefervertrages, vgl. Punkt 3.

3. Zustandekommen des Vertrages / Lieferbeginn

Der Liefervertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke dem Kunden dies in Textform unter Angabe des Lieferbeginns mitteilen (Auftragsbestätigung), spätestens mit der Aufnahme der Belieferung. Voraussetzung für das Zustandekommen des Liefervertrages und den Beginn der Belieferung ist das Vorliegen aller Bedingungen für den Lieferantenwechsel.

4. Lieferpreis

Der Lieferpreis ergibt sich aus dem anliegend beigefügten Preisblatt.

5. Vertragslaufzeit / Kündigung / Umzug

- 5.1 Der Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2019. Sonstige besondere Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- 5.2 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 5.3 Die Kündigung bedarf der Textform.

6. Zahlung / Zahlungsverweigerung /

Aufrechnung

- 6.1 Rechnungs- und Abschlagsbeträge werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens oder der Überweisung zu zahlen.
- Ich/Wir überweise/n die fälligen Beträge.
- Ich/Wir nehme/n am SEPA-Lastschriftverfahren teil und erteile/n nachfolgendes SEPA-Lastschriftmandat.

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die Stadtwerke Neustadt in Holstein (Gläubiger-ID: DE43ZZZ00000032854) Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Vertragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Konto im SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Zugleich weist der Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von den Stadtwerken Neustadt in Holstein auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name des Kontoinhabers

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN

- 6.2 Bei Zahlungsverzug können die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal in folgender Höhe berechnen:
- Mahnkosten für jede erneute schriftliche Mahnung 3,50 €⁽¹⁾
- ⁽¹⁾ Auf Mahn- und Inkassokosten wird keine Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Abs. 1 UStG).
- Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in der Höhe der Pauschale.
- Für Rücklastschriften oder sonstige Rückbelastungen wird der von dem entsprechenden Geldinstitut erhobene Betrag in Rechnung gestellt.
- 6.3 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechnen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne er-

sichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

- 6.4 Gegen Ansprüche der Stadtwerke kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Art und Umfang der Lieferung / Verwendung

- 7.1 Die Stadtwerke liefern dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an seine Entnahmestelle. Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an Erdgas verpflichtet.
- 7.2 Qualität und Druck des gelieferten Erdgases gibt der örtliche Netzbetreiber vor.
- 7.3 Der Kunde wird das Erdgas lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadtwerke zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

8. Steuern- und Abgabenklausel / Weitergabe sonstiger staatlich auferlegter Belastungen

- 8.1 Ändert sich die Höhe der Energie- oder Umsatzsteuer, ändern sich die Preise entsprechend.
- 8.2 Wird die Beschaffung, Belieferung oder Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit neuen Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art belegt, können die Stadtwerke hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen sind anzurechnen. Dies gilt entsprechend für eine staatlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend, falls sich die weitergegebene neue Steuer, Abgabe oder Belastung erhöht.
- 8.3 Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer nach Punkt 8.2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder Belastung sind die Stadtwerke zur Weitergabe verpflichtet.
- 8.4 Eine Weitergabe kann bei Mehrkosten mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Bei Kostenentlastungen oder Wegfall wird eine Weitergabe mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen.
- 8.5 Der Kunde wird über Änderungen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung informiert. **Im Fall einer Änderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.** Hierauf werden die Stadtwerke den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

9. Ausstattung von Messstellen mit neuen Messeinrichtungen

- 9.1 Ändern (steigen oder sinken) sich die Kosten für den Messstellenbetrieb des grundzuständigen Messstellenbetreibers (bspw. durch die Ausstattung der Messstelle des Kunden mit neuen Messeinrichtungen oder durch den Wechsel des Messstellenbetreibers), sind die Stadt-

werke zur Weitergabe entstehender Mehrkosten oder Kostenentlastungen an den Kunden verpflichtet. Weitergegeben wird allein der Differenzbetrag zwischen den aktuellen Kosten für den Messstellenbetrieb des grundzuständigen Messstellenbetreibers (jährlich 12,30 € netto) und den zukünftigen Kosten für den Messstellenbetrieb. Der Nettogrundpreis ändert sich entsprechend.

9.2 Die Weitergabe erfolgt bei Mehrkosten zu dem Zeitpunkt, an dem die Stadtwerke mit den Mehrkosten belastet werden (bspw. zum Tag der Ausstattung der Messstelle des Kunden mit neuen Messeinrichtungen). Bei einer Kostenentlastung erfolgt die Weitergabe zu dem Zeitpunkt, an dem die Kosten für den Messstellenbetrieb für die Stadtwerke sinken bzw. wegfallen (bspw. zum Tag des Übergangs des Messstellenbetriebs auf einen neuen Messstellenbetreiber). Der Kunde wird über die Preisänderung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

10. Messung / Ablesung / Zutritt / Berechnungsfehler

10.1 Das von den Stadtwerken gelieferte Erdgas wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgesetzt.

10.2 Die Stadtwerke sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung und Abschlagsberechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Die Stadtwerke können die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke der Abrechnung oder Abschlagsberechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der Stadtwerke an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Stadtwerke werden bei unzumutbarer Selbstablesung für die eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, nach Selbstablesung den Zählerstand mit Angabe des Ablesedatums den Stadtwerken unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Auswe versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der Stadtwerke den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Verweigert der Kunde den Zutritt unberechtigt, stellen die Stadtwerke dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach konkretem Aufwand oder pauschal in Höhe von 31,93 € netto bzw. 38,00 € brutto in Rechnung. Bei pauschaler Abrechnung ist auf Verlangen des Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

10.4 Können die Stadtwerke, der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten oder werden die Messeinrichtungen trotz Verlangen der Stadtwerke vom Kunden nicht oder verspätet abgelesen oder der abgelesene Zählerstand nicht oder verspätet mitgeteilt, dürfen die Stadtwerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn die Messeinrichtung nicht abgelesen werden kann, nicht oder fehlerhaft anzeigt oder Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden.

10.5 Die Stadtwerke sind verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfungsstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetz zu veranlassen. Die Kosten der Prüfung fallen den Stadtwerken zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

10.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag von den Stadtwerken oder vom Kunden zurückzuzahlen oder nachzuentrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

11. Abrechnung / Abschlagszahlungen

11.1 Die Abrechnung erfolgt jährlich zum Ende des Kalenderjahres. Die Stadtwerke bieten dem Kunden darüber hinaus eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Wünscht der Kunde mehr als eine Abrechnung pro Kalenderjahr, stellen die Stadtwerke dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Höhe von 12,00 € netto bzw. 14,28 € brutto je erteilter zusätzlicher Abrechnung in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Gleiches gilt für einen Rechnungsnachdruck.

11.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Arbeitspreise, so wird für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, sofern der Kunde nicht seinen Zählerstand selbst abliest und mittelt. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten angemessen zu berücksichtigen.

11.3 Sofern die Abrechnung für mehrere Monate erfolgt, leistet der Kunde monatlich gleiche Abschlagszahlungen auf die Abrechnung. Die monatlichen Abschlagszahlungen werden die Stadtwerke anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnen oder bei Neukunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der

Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

11.4 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

12. Unterbrechung der Lieferung / Fristlose Kündigung

12.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Vertragsbestimmungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

12.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind die Stadtwerke berechtigt, die Belieferung unterbrechen zu lassen. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Kunde wird die Stadtwerke auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen. Die Stadtwerke können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

12.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal in folgender Höhe berechnet:

- Erfolgreicher Versuch der Unterbrechung der Versorgung (vergeblicher Gang) 38,00 €⁽¹⁾
- Unterbrechung der Versorgung 0,00 €⁽¹⁾
- Wiederherstellung der Versorgung innerhalb der Geschäftszeiten⁽²⁾ 96,00 € netto 114,24 € brutto⁽²⁾
- Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Geschäftszeiten⁽³⁾ 171,00 € netto 203,49 € brutto⁽²⁾

⁽¹⁾ Auf Mahn-, Sperr- und Inkassokosten wird keine Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Abs. 1 UStG).

⁽²⁾ In dem genannten Betrag ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe (derzeit 19 %) enthalten. Die Höhe der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer bestimmt sich zum Zeitpunkt der Leistungsausführung. Ändert sich die Höhe der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, ändert sich der genannte Betrag entsprechend.

⁽³⁾ Geschäftszeit ist die Zeit von Montag bis Freitag mit Ausnahme der bundes-/landesgesetzlichen Feiertage, Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale.

Die Belieferung wird unverzüglich wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

12.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Lieferung nach Punkt 12.1 wiederholt vorliegen oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Punkt 12.2, wenn dem Kunden die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

13. Haftung

13.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung sind die Stadtwerke, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Stadtwerke nach Punkt 12. beruht.

13.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen, § 18 NDAV. Die Stadtwerke werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

13.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften die Stadtwerke bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungs- und Verrichtungshelfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Stadtwerke und ihre Erfüllungs- und Verrichtungshelfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

14. Lieferantenwechsel / Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Energiedienstleistungen

Die Stadtwerke werden einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind bei den Stadtwerken erhältlich. Informationen zu Energieeffizienzmaßnahmen oder Energiedienstleistungen finden Sie unter www.bfee-online.de, www.verbraucherzentrale.de oder www.energieagenturen.de.

15. Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, §§ 111a, 111b EnWG

15.1 Beschwerden des Kunden sind an die Stadtwerke Neustadt in Holstein, Neukoppel 2, 23730 Neustadt in Holstein, Telefon 04561/5110-150, E-Mail: kundenservice@swnh.de zu richten. Helfen die Stadtwerke der Beschwerde eines Verbrauchers nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang ab, kann sich der Kunde an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel. 030/275240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de wenden. Die Stadtwerke sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

15.2 Informationen über das geltende Recht, ihre Rechte als Haushaltskunde sowie das Schlichtungsverfahren sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. 0228/14-0, Fax 0228/148872, E-Mail: verbraucherservice-Energie@bnetza.de.

16. Hinweis nach § 107 Abs. 2 EnergieStV

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

17. Schlussbestimmungen

17.1 Diese Bestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

18. Datenschutz

Bitte beachten Sie die beigefügten Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten.

19. Widerrufsbelehrung für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (den Stadtwerken Neustadt in Holstein, Neukoppel 2, 23730 Neustadt in Holstein, Telefon 04561/5110-150, Telefax 04561/5110-155, E-Mail-Adresse: kundenservice@swnh.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ja, ich/wir möchte/n, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. (Bitte ankreuzen, wenn gewünscht.)

Ort, Datum



Unterschrift des Kunden bzw. der Kunden, ggf. Firmenstempel - Bitte senden Sie das Auftragsformular ausgefüllt und unterzeichnet an die Stadtwerke Neustadt in Holstein zurück.

Zentrale Rufnummer Kundenservice: (04561) 5110 – 150
 Zentrale Faxnummer Kundenservice: (04561) 5110 – 155
 Zentrale E-Mail-Adresse: kundenservice@swnh.de

Ihre Ansprechpartner im Kundenservice:
 Sabrina Brunow (sbrunow@swnh.de) (04561) 5110 – 839
 Dajana Kappen (dkappen@swnh.de) (04561) 5110 – 806
Ihre Ansprechpartnerin im Vertrieb
 Lizza Weidemann (lweidemann@swnh.de) (04561) 5110 – 838

Öffnungszeiten Kundenservice-Center:

Ziegelhof 8 • 23730 Neustadt in Holstein

Montag bis Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr • Freitag: 08:00 -12:00 Uhr

Lieferkonditionen zur Versorgung mit Gas für den Eigenverbrauch im Netzgebiet Ostholstein - Lübeck

gültig ab: 01.01.2019

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	145,00 Euro	
Grundpreis pro Monat	12,08 Euro	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		5,20 Cent

**Erläuterung zur Zusammensetzung des Preises und zu den
tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen**

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Der Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	121,85 Euro	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		4,37 Cent
In den Netto-Endpreis fließen ein:	Euro/Jahr	Cent/kWh
Energiesteuer		0,55
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		0,03
Bilanzierungsumlage		0,08
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:		0,66

Muster-Widerrufsformular

(Sofern Sie den Vertrag widerrufen möchten, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An
Stadtwerke Neustadt in Holstein
KUNDENCENTER
Ziegelhof 8
23730 Neustadt in Holstein

Telefax 04561/5110-155
E-Mail-Adresse: kundenservice@swnh.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten

Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden werden von den Stadtwerken Neustadt in Holstein unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Ab 25. Mai 2018 gelten folgende Informationspflichten:

Verantwortlicher im Sinne der Vorschriften des Datenschutzes sind die
Stadtwerke Neustadt in Holstein, vertreten durch die Werkleiterin Vera Litzka,
Neukoppel 2, 23730 Neustadt in Holstein,
Telefon 04561/5110-830,
Fax 04561/5110-600,
E-Mail: kundenservice@swnh.de.

Datenschutzbeauftragter ist
Niklas Merkel
c/o EVU-ASSIST, Heidbergstraße 100
22824 Norderstedt
E-Mail: datenschutzbeauftragter@evu-assist.de
Telefon: (040) 309 852 550 28

Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt nur für die folgenden Zwecke: zur Erfüllung des Vertrages, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Kunden erfolgen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung sowie zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Neustadt in Holstein oder eines Dritten im Hinblick auf die Beratung und Betreuung des Kunden, die Netz- und Informationssicherheit sowie die Prüfung der Bonität des Kunden.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b), c) und f) Datenschutz-Grundverordnung.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Offengelegt werden die personenbezogenen Daten gegenüber Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Bilanzkoordinator, Bilanzkreisverantwortlichem, Direktvermarktungsunternehmer nach dem EEG, Energielieferant, Abrechnungsdienstleister, Auftragsverarbeiter und ggf. gegenüber Auskunftseien.

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden mindestens für die Dauer des bestehenden Vertragsverhältnisses gespeichert und erst gelöscht, wenn alle tatsächlichen und rechtlichen Verpflichtungen erfüllt sind. Personenbezogene Messwerte werden unter Beachtung mess- und eichrechtlicher Vorgaben gelöscht, sobald für die Aufgabenwahrnehmung der Stadtwerke Neustadt in Holstein eine Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

Der Kunde hat das Recht, jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Des Weiteren ist der Kunde berechtigt, die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Er hat ebenfalls das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Ebenfalls steht dem Kunden das Recht zu, seine personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und sie an einen von ihm benannten Dritten direkt übermitteln zu lassen (Recht auf Datenübertragbarkeit).

Ist der Kunde der Auffassung, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen die Vorschriften des Datenschutzes verstößt, hat er das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:

ULD - Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Marit Hansen
Postfach 71 16, 24171 Kiel
Telefon 0431/988-1200,
Fax 0431/988-1223
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de.

Die Bereitstellung der im Liefervertrag anzugebenen personenbezogenen Kundendaten ist für den Vertragsabschluss erforderlich. Der Kunde ist verpflichtet, alle im Liefervertrag anzugebenen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Bei Zurückhaltung der Daten kann eine ordnungsgemäße Durchführung und Erfüllung des Vertrages nicht gewährleistet werden mit der Folge der Verweigerung eines Vertragsabschlusses. Gleiches gilt mit der Folge einer möglichen Beendigung des Vertrages, wenn der Kunde die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten beansprucht.